

Vertrag über die praktische Ausbildung für das Schuljahr _____ Zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

1. Zwischen dem Betrieb _____
der Einrichtung _____

in _____
Straße PLZ Ort Telefon

ggfs. Ansprechpartner/-in _____
Name Telefon

2. und der Schülerin/
dem Schüler: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in _____
Straße PLZ Ort Telefon

bzw. dem unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der Ausbildung in der **zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent** an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund - Außenstelle Esens - und umfasst 840 Stunden für den gesamten Bildungsgang. Das Praktikum dient der Vertiefung von im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und der Einübung beruflicher Handlungskompetenz. Geeignete Einrichtungen und Betriebe kooperieren dem angegebenen Zweck entsprechend mit den BBS Wittmund und verpflichten sich, die Schülerin/den Schüler im Bereich der sozialpädagogischen Praxis auszubilden und zu betreuen. Eine Vergütung ist nicht vorgeschrieben, kann aber unter § 6 des Praktikumsvertrages vereinbart werden.

§ 1 Dauer der praktischen Ausbildung

Praktikum in der Klasse 1 von mindestens 420 Zeitstunden. Es beginnt mit einem 14tägigen Orientierungspraktikum.

Das Praktikum findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)

und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich).

Praktikum in der Klasse 2 von mindestens 420 Zeitstunden¹⁾.

Das Praktikum findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)

und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich).

Ein Blockpraktikum während der Prüfungsphase findet in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Die ersten Wochen (max. sechs Wochen) gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Das Praktikum wird grundsätzlich während der Schulwochen abgeleistet. Die Praktikanten sind in der Regel an zwei Tagen in der Woche à sechs Stunden im Praktikumsbetrieb. Zur Arbeitszeit zählen auch die Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung, Vorbereitungszeit, Dienstbesprechungen, Elternabende usw.. In begründeten Fällen, z. B. krankheitsbedingter Ausfall, o. a. kann die praktische Ausbildungszeit in den Ferien nachgeholt werden. (Hinweis: *In den Ferien sind die Schüler grundsätzlich nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Können beispielsweise krankheitsbedingte Fehlzeiten nur durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der betreuenden Lehrkraft erforderlich. Wenn der Praktikumsbetrieb im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler weitere Praktikumszeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten bzw. in den Ferien vereinbart, sind die Vertragspartner 1. und 2. für die Versicherung zuständig.*)

¹⁾Schülerinnen und Schüler, die gemäß §3 Abs.8 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO direkt in die Klasse 2 aufgenommen werden, haben in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden abzuleisten. Die Arbeitszeiten sind entsprechend anzupassen.

§ 2 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben rücksichtsvoll und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Ausstattung usw. sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Datenschutz zu beachten.
5. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung der Einrichtung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. die Fehltage der Berufsbildenden Schule Wittmund, Außenstelle Esens, zu melden,
7. regelmäßig am Unterricht der Berufsbildenden Schule Wittmund teilzunehmen,
8. die Aufgaben entsprechend der Ausbildungskonzeption im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule zu erfüllen,
9. im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule ggf. Mehrstunden zu leisten, sofern ein zusätzlicher Praktikumstag (mit 6 Zeitstunden) eingerichtet wurde/wird
10. die Praxisstelle umgehend über Termine seitens der Schule, z.B. Praxisbesuche, Prüfungen zu informieren,
11. bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, z. B. bei Schnee und Glätte, den Praktikumsbetrieb an den im Stundenplan ausgewiesenen Praktikumstagen möglichst aufzusuchen,
12. der Einrichtung eine Kopie des Führungszeugnisses²⁾ nach §30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis) und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung³⁾ vorzulegen.

²⁾³⁾Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr ausgeht (BbS-VO /Juli 2009). Beide Nachweise sind Voraussetzung für die Einschulung in diesen Bildungsgang. Die Kosten für das Führungszeugnis und den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten entsprechend der Ausbildungskonzeption und der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien auszubilden,
2. an der Leistungsbewertung mitzuwirken,
3. für praktische Anleitung und Reflexionsgespräche zu sorgen, Praxisbesuche und die praktische Abschlussprüfung zu ermöglichen,
4. die Praktikumsberichte zur Kenntnis zu nehmen,
5. die Schule zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten, Überforderungen usw.) auftreten,
6. zur Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen,
7. die Praktikantin / den Praktikanten entsprechend des Ausbildungsstandes einzusetzen,
8. für die Aufklärung über den Datenschutz und die Einhaltung der Schweigepflicht zu sorgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nach Rücksprache zwischen Einrichtung und Schule nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/von dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Grundsätzlich endet das Praktikum zum Ende des Schuljahres nach Ableisten aller vorgesehenen Praktikumsstunden und Kenntnisnahme durch die Schule ohne Kündigung. Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Schule ist in jedem Fall vor der Beendigung des Praktikums zu informieren.

§ 5 Weitere Regelungen

Die Berufsbildende Schule für den Landkreis Wittmund, Leepenser Weg 26-28, 26409 Wittmund, führt entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums.

Bei allen aus dem Praktikumsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Einbeziehung weiterer Personen und Einrichtungen eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schule für den Landkreis Wittmund zu versuchen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Die unter §1 angegebenen Praktikumszeitstunden sind Mindestangaben. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist in begründeten Fällen und im Einvernehmen von Einrichtung und den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund zulässig.

Ort, Datum

Die Schule

(Stempel)

Die Praktikantin / Der Praktikant

Der Praktikumsbetrieb

ggf. Gesetzliche Vertreter der/des Praktikantin/Praktikanten